

Satzung der Sportvereinigung Polizei Hamburg

Allgemeines

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Sportvereinigung Polizei Hamburg von 1920 e.V.“, abgekürzt „SVP Hamburg“. Er wurde am 28. Mai 1920 mit dem Sitz in Hamburg gegründet.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der gesetzlichen Vorschriften über die Gemeinnützigkeit. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Er bezweckt
 - die planmäßige Pflege der Leibesübungen in der Breite und in der Spitze zur körperlichen Vervollkommnung und Steigerung der Leistungsfähigkeit,
 - eine gezielte sportliche Betätigung, um unfallgeschädigten Kindern zu helfen, Unfallfolgen zu überwinden. Dadurch sollen die Kinder ihr Selbstvertrauen und die notwendige Sicherheit im Straßenverkehr wieder gewinnen („Gemeinnütziges Jugendwerk unfallgeschädigter Kinder“).
- (3) Im Verein wird Sport aller Art betrieben. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- (4) Aufnahmegebühren und Beiträge der Mitglieder, alle sonstigen Einnahmen aus Wettkämpfen, Veranstaltungen und Spenden sowie etwaige Gewinne dürfen nur für sportliche Zwecke und zur Bestreitung der für die Verwaltung und die Vertretung des Vereins unbedingt notwendigen Kosten verwendet werden.
- (5) Zur Durchführung der sportlichen Betätigung werden Abteilungen gebildet. Ihre Gründung und Auflösung bedarf der Genehmigung des Verwaltungsrates. Bis zur Auflösung übernimmt der Vorstand die Abwicklung der Abteilungsführung. Bei Auflösung einer Abteilung fallen alle Vermögens- und Sachwerte an den Verein. Die Abteilungen können Nichtmitgliedern bei Bedarf zusätzlich Kurse oder Kurzmitgliedschaften anbieten. Diese müssen dem HSB gemeldet werden.

§ 3 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort sind Hamburg.

§ 4 Rechtsfähigkeit

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg eingetragen.

§ 5 Vereinsfarben und Vereinszeichen

- (1) Die Vereinsfarben sind grün-weiß.
- (2) Die Vereinsfahne besteht aus einem weißen Fahnentuch mit silbernen Fransen. Es ist grün eingefasst und zeigt in der Mitte das Hamburger Wappen in grün. Das Wappen wird im oberen Halbkreis durch die Beschriftung „Sportvereinigung Polizei Hamburg von 1920“ und im unteren Halbkreis durch eine nach beiden Seiten offene doppelte Eichenblattborte eingerahmt.
- (3) Die Vereinsnadel besteht aus einem runden silbrigen Untergrund, in dem das Hamburger Wappen in grün eingebrannt ist.
- (4) Goldene Verdienstnadeln sind Vereinsabzeichen, die von einem gezackten goldenen Eichenvollkranz auf goldenem Untergrund eingerahmt sind.
- (5) Goldene Leistungsnadeln sind Vereinsabzeichen, die von einem goldenen Eichenvollkranz eingerahmt sind.
- (6) Silberne Verdienstnadeln sind Vereinsabzeichen, die von einem silbernen Eichenvollkranz eingerahmt sind.
- (7) Ehrennadeln sind Vereinsabzeichen, die von einem goldenen und einem silbernen Eichenhalbkranz mit der Jahreszahl der Mitgliedschaft eingerahmt sind.

§ 6 Vereinsmitteilungen

Die Vereinsmitteilungen erscheinen in dem offiziellen Vereinsorgan.

Mitgliedschaft

§ 7 Mitglied

- (1) Der Antrag um Aufnahme in den Verein muß schriftlich auf einem hierfür bestimmten Formblatt -Aufnahmeformular - gestellt werden.
- (2) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand des Vereins und wird dem Mitglied schriftlich bestätigt.
- (3) Bei Ablehnung werden Gründe nicht angegeben.
- (4) Die Aufnahme ist nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und der ersten Beitragsrechnung vollzogen.

§ 8 Mitgliederzusammensetzung

- (1) Der Verein setzt sich zusammen aus Mitgliedern, die aktiv Sport betreiben, und fördernden Mitgliedern, die die Bestrebungen des Vereins finanziell unterstützen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können solche Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein oder um den Sport besonders verdient gemacht haben. Einzelheiten regeln die Ordnungsbestimmungen über die Ehrungen von Mitgliedern.

§ 9 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht,
 - im Rahmen der in dem Verein geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen Sport zu treiben,
 - das Vereinszeichen zu tragen,
 - am Delegiertentag ohne Stimm- und Redeberechtigung teilzunehmen, es sei denn, daß sie als Delegierte gewählt sind (§18 Abs.3).
- (2) Für Jugendliche gilt zusätzlich die Jugendordnung des Vereins.

§ 10 Ausübung einer Funktion

- (1) Vorsitzender einer Abteilung oder Mitglied im Vorstand des Vereins kann nur werden, wer dem Verein angehört.
- (2) Wer als Vorsitzender einer Abteilung oder als Mitglied im Vorstand des Vereins tätig ist, darf in einem anderen Sportverein nicht in der gleichen Funktion tätig sein.
- (3) Die Tätigkeit in Fach- und sonstigen Sportverbänden wird hiervon nicht berührt.
- (4) Ausnahmen kann der Vorstand in besonders begründeten Einzelfällen zulassen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

- (1) Sportliche Fairneß und kameradschaftliches Verhalten bestimmen das Miteinander der Vereinsmitglieder. Sie sind an die Satzung und an die Beschlüsse der Organe des Vereins und seiner Abteilungen gebunden.
- (2) Sie sind verpflichtet, den festgesetzten Mitgliedsbeitrag (§15) zu zahlen.

§ 12 Pflichtverletzung

- (1) Verletzt ein Mitglied gegenüber dem Verein (der Abteilung) seine Pflichten so kann es durch den Vorstand
 - mit einer Rüge
 - mit einer Sperre von bestimmter Dauer
 - mit einer Geldbuße bis zur Höhe von DM 100 belegt oder von seiner Tätigkeit als Funktionsträger ausgeschlossen werden.
- (2) Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch den Vorstand erfolgen, wenn
 - das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als sechs Monate im Rückstand ist,
 - ein Strafurteil gegen das Mitglied ausgesprochen worden ist,
 - Untersuchungen ergeben haben, daß ein Mitglied sich eines schweren Verstoßes gegen die Vereinsinteressen schuldig gemacht oder durch sein Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins dessen Ansehen geschädigt hat.
- (3) Pflichtverletzungen sind durch den Vorsitzenden der Abteilung festzustellen, nachdem das Mitglied hinreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung hatte. Sachverhaltsfeststellung und Rechtfertigung bedürfen der Schriftform. Sie sind dem Vorstand durch den Vorsitzenden der Abteilung mit einem Vorschlag zur Ahndung der Pflichtverletzung vorzulegen.
- (4) Das Verfahren zur Verhängung der Vereinsstrafe kann auch durch den schriftlichen Antrag eines ordentlichen Mitgliedes eingeleitet werden. Dabei ist es erforderlich, daß der Antragsteller das beschuldigte Vereinsmitglied benennt sowie Gegenstand und Grund des Verfahrens angibt. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten. Dieser stellt dem zuständigen Vorsitzenden den Antrag mit der Aufforderung zu, dem Beschuldigten hinreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Vorsitzende der Abteilung, ist verpflichtet, aufgrund dieser Rechtfertigung eine eigene Sachverhaltsdarstellung unter Berücksichtigung der Antragsschrift zu verfassen. Rechtfertigung und Sachverhaltsdarstellung bedürfen der Schriftform. Sie sind dem Vorstand durch den Vorsitzenden mit einem Maßnahmenvorschlag vorzulegen.
- (5) Der Vorstand beschließt über Maßnahmen und teilt seinen Beschluß dem Betroffenen, dem Antragsteller und dem Vorsitzenden der Abteilungen (Beteiligte) schriftlich mit. Die Auswahl der Maßnahme ist in das Ermessen des Vorstandes gestellt.
- (6) Gegen den Beschluß des Vorstandes steht den Beteiligten dieses Verfahrens der Einspruch zu. Beteiligter ist auch der Antragsteller. Der Einspruch ist schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung an den Beschuldigten beim Vorstand einzureichen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.
- (7) Der Vorstand kann zur Klärung des zugrunde liegenden Sachverhalts einen Ausschuß nach § 24 bestimmen., Nach dessen Bericht kann der Vorstand dem Einspruch abhelfen. Hilft er ab, steht dem jeweils anderen Beteiligten gegen den Abhilfebeschluß binnen zwei Wochen die schriftliche Beschwerde an den Ältestenrat (§27) zu. Hilft der Vorstand dem Einspruch nicht ab, so wird dieser mit dem gesamten Sachvorgang vom Vorstand an den Ältestenrat überwiesen. Dessen Entscheidung ist endgültig.
- (8) Allen Beteiligten steht der ordentliche Rechtsweg offen.
- (9) Für die Fristen und Termine ist der Poststempel maßgebend.

§ 13 Austritt und Ausschluß

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende zulässig. Die Austrittserklärung muß bis zum 30. September des betreffenden Jahres schriftlich dem Vorsitzenden der Abteilung oder dem Vorstand zugegangen sein. In besonders begründeten Fällen ist eine Sonderregelung durch diese möglich.
- (3) Durch die Austrittserklärung wird die Zahlungsverpflichtung für bereits fällig gewordene und noch fällig werdende Beiträge nicht berührt.

§ 14 Folgen des Ausscheidens

- (1) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein ist das im Besitz des Mitgliedes befindliche Vereinseigentum an den Verein unaufgefordert zurückzugeben.
- (2) Zurückgelassene oder liegengebliebene Sachen von Mitgliedern, die ausgeschieden sind, verfallen der Verfügbarkeit des Vereins, wenn diese nicht innerhalb von drei Monaten abgeholt werden.

§ 15 Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag dient in erster Linie zur Durchführung des Sportbetriebes in den Abteilungen und zur Bestreitung notwendiger Gemeinschafts- und Verwaltungskosten des Vereins.
- (2) Er setzt sich aus dem Abteilungsbeitrag und dem Gemeinschaftsbeitrag zusammen. Für besondere Fälle können Umlagen und Gebühren erhoben werden.
- (3) Die Höhe der Beiträge wird festgesetzt:

Abteilungsbeitrag:	von der Mitgliederversammlung der Abteilung
Gemeinschaftsbeitrag:	vom Vorstand nach Anhörung des Verwaltungsrates.
	Entsprechendes gilt für Umlagen und Gebühren.
- (4) Der Vorstand bzw. die Abteilungen können einzelnen Mitgliedern in besonders begründeten Fällen die Beiträge stunden, ermäßigen oder für bestimmte Zeit erlassen. Entsprechende Anträge bedürfen der Schriftform.
- (5) Ehrenmitglieder des Vereins sind beitragsfrei.

§ 16 Ehrungen

- (1) 25, 40, 50 - und 60jährige Zugehörigkeit zum Verein sowie besondere Leistungen können in angemessener Weise gewürdigt werden. Ebenso ist die Ernennung verdienstvoller Mitglieder nach Anhörung des Ältestenrates zu Ehrenmitgliedern möglich. Einzelheiten regeln die Ordnungsbestimmungen über die Ehrungen von Mitgliedern.
- (2) Der Delegiertentag kann Personen, die sich um die SVP Hamburg in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenpräsidenten wählen. Das Vorschlagsrecht stehen dem Vorstand und dem Verwaltungsrat zu. Das Amt des Ehrenpräsidenten wird auf Lebenszeit verliehen; es wird in einer Urkunde dokumentiert Ehrenpräsidenten werden zu den Delegiertentagen, zu den Sitzungen von Vorstand und Verwaltungsrat sowie zu repräsentativen Veranstaltungen eingeladen. An den Sitzungen nehmen sie mit beratender Stimme teil.

Organe des Vereins

§ 17 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - der Delegiertentag (§18-21)
 - der Verwaltungsrat (§22)
 - der Vorstand und das Präsidium (§23)
 - der Ältestenrat (§27).
- (2) Die Organe arbeiten ehrenamtlich.

§ 18 Delegiertentag

- (1) Der Delegiertentag ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Der Delegiertentag hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - Entlastung des Vorstandes/Präsidiums
 - Wahlen des Präsidiums. Des Ältestenrates und der Rechnungsprüfer
 - Bestätigung des Vereinsjugendwartes
 - Behandlung von Anträgen und Satzungsänderungen.
- (3) Der Delegiertentag besteht aus:
 - Den Delegierten der Abteilungen. Jede Abteilung wählt für angefangene 50 ihrer Mitgliederzahl nach dem Stand vom 1. Januar auf ihrer Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder ihre Delegierten. Scheidet ein Delegierter vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestimmt der Vorsitzende der Abteilung einen Nachfolger.
 - Dem Vorstand (§ 23),
 - dem Ältestenrat (§ 27) .

Jeder Delegierte, jedes Vorstandsmitglied und der Ältestenrat in seiner Gesamtheit hat eine Stimme.
- (4) Den Vorsitz auf dem Delegiertentag führt der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident oder ein vom Delegiertentag bestimmter Versammlungsleiter.

§ 19 Verfahrensregeln

- (1) Der Delegiertentag wird durch den Vorstand alle vier Jahre zum Ende des ersten Quartals einberufen, um Rechenschaft über den Ablauf der letzten Jahre zu geben Er ist beschlußfähig, wenn die Einladung mit der Tagesordnung, mindestens 4 Wochen vorher bekanntgegeben worden ist.
- (2) Satzungsänderungs- und Anträge aus dem Kreise der Mitglieder zum Delegiertentag/Verwaltungsrat müssen bis spätestens 6 Wochen vorher schriftlich mit Begründung dem Vorstand vorliegen, damit dieser die Anträge in der Vereinszeitung veröffentlichen kann.
- (3) Der Termin der Einberufung wird durch das Präsidium festgelegt und in der vorangehenden Dezemberausgabe der Vereinszeitung ausgeschrieben.
- (4) Beschlüsse des Delegiertentages/Verwaltungsrates werden, soweit nicht andere Vorschriften dieser Satzung Anwendung finden, mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 Teilen. Die Ergebnisse des Delegiertentages/ Verwaltungsrates sind in einer Niederschrift festzuhalten, die durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterschreiben ist. Sie ist den Mitgliedern zugänglich zu machen. Beschlüsse des Delegiertentages/Verwaltungsrates sind für alle Mitglieder des Vereins verbindlich.

§ 20 Wahlen

- (1) Der Delegiertentag wählt für vier Jahre den Präsident/in, den Vizepräsident/in, den Schatzmeister/in, 5 Mitglieder des Ältestenrates und 3 Rechnungsprüfer.
- (2) Der Delegiertentag bestätigt die Wahl des Vereinsjugendwartes. Wird die Wahl nicht bestätigt, muß der Vereinsjugendtag erneut wählen.
- (3) Die Wahlen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag eines Delegierten gem.§18.3 muß eine geheime Wahl durchgeführt werden.

§ 21 Außerordentlicher Delegiertentag

- (1) Ein außerordentlicher Delegiertentag kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Beantragt mindestens 1/10 der Delegierten die Einberufung, so hat der Vorstand dem binnen 6 Wochen zu entsprechen. Tagesordnung und Begründung haben die Antragsteller beizufügen.
- (2) Für Einladung und Beschlußfähigkeit gilt § 19 Abs.1, im übrigen gilt § 19 Abs.2 und 3.
- (3) Bei einem außerordentlichen Delegiertentag dürfen nur die Gründe, die zur Einberufung führten, behandelt werden.

§ 22 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat nimmt zwischen den Delegiertentagen, mit Ausnahmen von Satzungsänderungen, dessen Rechte wahr. Er beschließt in den Jahren zwischen den Delegiertentagen den Jahresabschluß und entlastet den Gesamtvorstand. Er beschließt ferner die Ordnungen des Vereins gem. § 30 (1). In allen anderen Belangen ist er Beratungsorgan des Vorstandes, Mittler zwischen den Abteilungen und organisierten Mitgliedern und der Vereinsführung. Mit ihm erörtert der Vorstand die grundsätzlichen Angelegenheiten der Vereinsverwaltung und -ordnung, des Sportbetriebes im Verein und der Sportpolitik . Er ist über alle wesentlichen Arbeitsinhalte der Vorstandstätigkeit informiert zu halten. Im übrigen wirkt er in den besonders bestimmten Einzelfällen mit, soweit diese in der Satzung aufgeführt sind.
- (2) Der Verwaltungsrat wird vom Vorstand mindestens zweimal im Jahr einberufen. Bei Antrag von einem Drittel der Mitglieder ist eine zusätzliche Sitzung einzuberufen.

- (3) Der Verwaltungsrat besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, den Vorsitzenden der Abteilungen oder deren Vertreter und den Mitgliedern des Ältestenrates.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. § 19 (4) gilt sinngemäß.
- (5) Der Verwaltungsrat wählt gem. §22 (3) für die Dauer von 2 Jahren den/die Beisitzer/in für Abteilungsangelegenheiten (Vorsitzender in einer Abteilung), den/die Beisitzer/in für Seniorenangelegenheiten und den/die Beisitzer/in für Frauenangelegenheiten. Er bestätigt auf Vorschlag des Präsidiums den/die Beisitzerin für sportwissenschaftliche Angelegenheiten.

§ 23 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidium (dem/er Präsident/in, Dem/der Vizepräsident/in und dem/der Schatzmeister/in), dem/der Beisitzer/in für sportwissenschaftliche Angelegenheiten, dem/der Beisitzer/in für Abteilungsangelegenheiten, dem/der Beisitzer/in für Seniorenangelegenheiten, dem/der Beisitzer/in für Frauenangelegenheiten und dem/der Jugendwart/in (§22 .4).
- (2) Die Vorstandsmitglieder gehören gleichzeitig dem Verwaltungsrat (§22) an. Der Präsident des Vereins oder sein Vertreter ist gleichzeitig Vorsitzender des Verwaltungsrates.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Präsidiums, einem Präsidenten und dem Schatzmeister vertreten.
- (4) Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften dieser Satzung und für die in dieser Satzung nicht ausdrücklich geregelten Rechtsverhältnisse nach den Bestimmungen des BGB.
Es verpflichtet, die Beschlüsse des Delegiertentages durchzuführen und alle Maßnahmen zu treffen, die für die Vereinsführung erforderlich sind, um die Interessen des Vereins und seiner Mitglieder zu wahren. Auf Vorschlag des Präsidiums beruft der Vorstand zu seiner Unterstützung und zur Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte des Vereins einen hauptamtlichen Geschäftsführer/in und einen Referenten für Öffentlichkeitsarbeit. Diese nehmen an den Sitzungen des Vorstandes, des Verwaltungsrates und des Delegiertentages teil. Die Aufgabenverteilung wird vom Vorstand in einer Geschäftsverteilung geregelt.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so ergänzt sich der Vorstand bis zum nächsten Delegiertentag nach Anhörung des Verwaltungsrates.
- (6) Der Vorstand kann auf Vorschlag des Präsidiums mit Beschluß des Verwaltungsrates verändert werden.

§ 24 Ausschüsse

- (1) Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen. Sie sind dem Vorstand gegenüber berichtspflichtig.
- (2) Die Zahl der Mitglieder richtet sich nach Art und Umfang des Auftrages, ihre Auswahl trifft der Vorstand nach Anhörung des Verwaltungsrates.
- (3) Der jeweilige Ausschuß wählt sich einen Vorsitzenden und bestimmt seine Arbeitsweise selbst.

§ 25 Rechnungsprüfer

- (1) Die Kassengeschäfte des Vereins werden durch die Rechnungsprüfer geprüft. Der Delegiertentag wählt für vier Jahre drei Mitglieder für diese Aufgabe.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, die Kasse des Vereins und die Bücher zu prüfen. Sie haben das Recht, zu Ausgaben schriftlich kritisch gegenüber dem Vorstand Stellung zu nehmen.
- (3) Für den Delegiertag bzw. den Verwaltungsrat sind die Jahresabschlüsse zu prüfen. Darüber ist ein Bericht zu erstatten.

§ 26 Vereinsjugend

Die Vereinsjugend besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie wird vertreten durch den Vereinsjugendtag, dieser wählt den Vereinsjugendwart/in. Alle die Vereinsjugend betreffenden Belange regelt die Jugendordnung, die vom Vereinsjugendtag beschlossen und vom Delegiertentag genehmigt werden muß.

§ 27 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat des Vereins hat die Funktion eines Ehren- und Schiedsgerichts.
- (2) Er besteht aus 5 Mitgliedern, die von dem Delegiertentag auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden (§20). Andere Ämter im Verein dürfen sie nicht ausüben.
- (3) Die Mitglieder des Ältestenrates wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.
- (4) Die Mitglieder des Ältestenrates sind gleichzeitig Mitglieder im Verwaltungsrat und Teilnehmer am Delegiertentag.
- (5) Für den Erlaß von Verfahrensregeln gilt § 31 sinngemäß.
- (6) Bei eigener Verfahrensbeteiligung nehmen die Mitglieder nicht an Beratungen des Ältestenrates teil.

Abteilungen

§ 28 Abteilungsrechte

- (1) Der Verein gliedert sich in seine Abteilungen.
- (2) Die Selbständigkeit der Abteilungen erstreckt sich auf die Durchführung eines geordneten Sportbetriebes und auf die eigene Kasselführung im Rahmen des § 2 der Satzung und der Finanzordnung.
- (3) Die Abteilungen sind ermächtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der hierfür erforderlichen Rechtsgeschäfte, welche den Wert des monatlichen Beitragsaufkommens der Abteilung jedoch höchstens DM 5.000,- - übersteigen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit gegenüber dem Verein der Zustimmung des Vorstandes.

§ 29 Abteilungsvertretung

- (1) Die Abteilung wird gegenüber dem Verein durch den Vorsitzenden vertreten. Der Vorsitzende ist Mitglied des Verwaltungsrates. Er und die für die Durchführung der notwendigen Arbeiten erforderlichen Mitarbeiter werden von der Mitglieder-/Vertreterversammlung der Abteilung gewählt. (§20 gilt entsprechend). Außerdem wählt die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer. Ihre Aufgaben ergeben sich aus § 25 der Satzung sowie aus der Finanzordnung.
- (2) Die Abteilungen haben bis spätestens zum Ende Februar eines jeden Jahres eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Bei Abteilungen mit mehr als 500 Mitgliedern tritt an die Stelle der Mitgliederversammlung die Vertreterversammlung. Einzelheiten regeln die Abteilungen durch Zusatzbestimmungen (§30).

- (3) Die Versammlung nimmt den Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie des Kassenwartes über die Finanzlage der Abteilung und der Rechnungsprüfer über das Ergebnis der Prüfung entgegen. Die Versammlung hat darüber zu beschließen. Ob dem Vorsitzenden und dem Kassenwart Entlastung erteilt wird.

§30 Abteilungsregeln

- (1) Die Abteilungen sind nach den Bestimmungen der Satzung, den Ordnungen des Vereins (Finanzordnung, Jugendordnung, Heimordnung, Platz- und Hallenordnung, Ordnung über Mitgliederehrungen) sowie die Ordnung über die Benutzung staatlicher Sportstätten und den Amateursatzungen der Fachverbände zu führen. Verbandsbeschlüsse gelten für alle.
- (2) Ergibt sich in den Abteilungen die Notwendigkeit zum Erlaß von Zusatzbestimmungen oder zu den Ordnungen des Vereins, so sind sie dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen. Bestimmungen aus der Satzung sind nicht zu wiederholen. Die Zusatzbestimmungen werden mit der Genehmigung durch den Vorstand wirksam.

§ 31 Verantwortlichkeiten

- (1) Die Vorsitzenden sind gegenüber dem Vorstand für die - satzungsgemäße Geschäftsführung ihrer Abteilung - Durchführung eines geordneten Sport- und Spielbetriebes - pflegliche Benutzung und sorgfältige Verwaltung der vereinseigenen Sporteinrichtungen und Geräte verantwortlich.
Sie sind dem Vorstand gegenüber verpflichtet, alljährlich nach der Durchführung ihrer Mitgliederversammlung und vor dem Delegiertentag des Vereins die Jahres- und Kassenberichte ihrer Abteilung vorzulegen.
- (2) In die Geschäftsführung der Abteilungen kann der Vorstand eingreifen, wenn die Vereinsinteressen gefährdet sind. Gegen solche Maßnahmen des Vorstandes steht den Abteilungen der Einspruch beim Ältestenrat zu.

Sonstiges

§ 32 Verwaltung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Für alle in dieser Satzung nicht ausdrücklich geregelten Rechtsverhältnisse finden die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.
- (3) Die Mitglieder des Vereins sind durch den Hamburger Sportbund (HSB) gegen Sportunfallschäden und Haftpflichtschäden versichert. Ausgenommen sind die Mitglieder, die der Motorsportabteilung des Vereins angehören.
- (4) Der Verein haftet nicht:
 - a) für alle Folgen von Schäden und Unfällen seiner Mitglieder, die sie durch sportliche Betätigung erlitten haben.
 - b) für Beschädigungen, Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen von Sachen, die die Mitglieder bei ihrer sportlichen Betätigung bei sich führen bzw. die sie während der Sportausübung in den zur Verfügung gestellten Räumen abgelegt haben.
- (5) Für die Benutzung der dem Verein zur Verfügung, stehenden Räume und Sportanlagen gelten die dort ausgehängten Ordnungen.
- (6) In allen dem Verein zur Verfügung stehenden Räumen und Sportstätten üben der Verein bzw. die von ihm Beauftragten das Hausrecht aus. Einzelheiten regeln die Platz- und Hallenordnungen.

§ 33 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins geschieht auf Antrag des Vorstandes durch einen Beschluß eines hierfür besonders einberufenen Delegiertentages.
- (2) Die Einladung des Vorstandes zu diesem Delegiertentag muß 4 Wochen vor dem Termin schriftlich erfolgen. Der Nachweis der erfolgten Einladung gilt durch Veröffentlichung in den Hamburger Sportmitteilungen (HSB) als ausgeführt.
- (3) Der Delegiertentag ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend ist. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig so hat innerhalb von 4 Wochen die Einberufung eines zweiten Delegiertentages mit der Tagesordnung „Auflösung des Vereins“ zu erfolgen.
- (4) Dieser Delegiertentag kann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen, Der Auflösungsbeschluß bedarf der Zustimmung von 3/4 Teilen der abgegebenen Stimmen. Die Stimmabgabe hat durch Stimmzettel zu erfolgen.

§34 Schlußbestimmung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Hamburger Sportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Hamburg, den 08. April 1997

(Abschrift: H.-H. Schröder)